

FAQ

Angebotsförderung nach § 11 SGB VIII durch die Region Hannover

I. Welche Fristen gelten für die Antragstellung?

Die Anträge sind immer vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Einen festen Stichtag gibt es nicht. Bitte beachten Sie, dass die Anträge in der Reihenfolge ihres Einganges bewilligt werden. Sind die Fördermittel durch die bereits eingegangenen Anträge ausgeschöpft, können keine weiteren Maßnahmen bezuschusst werden.

II. Bis wann sind bewilligte Maßnahmen abzurechnen?

Nach Beendigung der Maßnahme ist innerhalb von 4 Wochen die Abrechnung (Verwendungsnachweis) vorzulegen.

III. Wann ist eine Maßnahme überkommunal?

Die Maßnahme muss für alle Kinder und Jugendliche in der Region Hannover zugänglich sein. Die Preise sowie die Teilnahmebedingungen für die Teilnehmenden aus den Kommunen der Region Hannover müssen gleich sein. Die Maßnahme muss regionsweit aktiv beworben werden, sodass Teilnehmende aus unterschiedlichen regionsangehörigen Kommunen erwartet werden können.

Wenn Kinder und Jugendliche aus drei unterschiedlichen Kommunen der Region Hannover teilnehmen, ist dies ein Anhaltspunkt, dass die Maßnahme überkommunal ist.

IV. Zählen Teilnehmende, die nicht aus der Region Hannover kommen?

Nein, Teilnehmende von außerhalb der Region Hannover finden in der Bewertung der Überkommunalität keine Berücksichtigung (s. VII sowie VIII).

V. Wie kann eine Maßnahme regionsweit beworben werden?

Ein Baustein der Öffentlichkeitsarbeit für eine Maßnahme kann insbesondere die Einstellung in die Ferienbörse der Stadt und Region Hannover vor Anmeldebeginn sein. Die Ferienbörse kann unter folgender Adresse erreicht werden.

<https://hannover-ferienboerse.betreuungsportal.net/>

Entscheidend ist, dass die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsarbeit über den Wirkungskreis des eigenen Trägers hinausgeht. Interne Bekanntmachungen der Maßnahme sind daher nicht ausreichend. Kinder und Jugendliche, die nicht Mitglied des eigenen Trägers sind, müssen erreicht werden können. Die Aktivitäten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind bei Antragsstellung nachzuweisen.

- VI. Nach Abschluss der Maßnahme stellt sich heraus, dass die Teilnehmenden aus nur einer oder zwei regionsangehörigen Kommunen stammten. Ist die Förderung der Maßnahme möglich?**

Ja, entscheidend für die Förderzusage (Zuwendungsbescheid) ist die Bewertung zum Zeitpunkt der Antragstellung. Stellt sich heraus, dass die Teilnehmenden aus einer oder zwei regionsangehörigen Kommunen stammen, ist dies im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit zu erläutern.

- VII. Kann die Teilnahme einer Ortsgruppe an Maßnahmen auf Landesebene (z.B. Landeszeltlager) durch die Region Hannover gefördert werden?**

Nein, Ortsgruppen werden durch die Städte und Gemeinden der Region Hannover gefördert.

- VIII. Können für einzelne Teilnehmende an landesweiten Maßnahmen Fördermittel gewährt werden?**

Ja, vorausgesetzt, dass die Gruppe aus mindestens 5 Teilnehmenden (ohne Betreuungskräfte) besteht und diese aus drei unterschiedlichen Kommunen der Region Hannover kommen.

- IX. Werden nur Betreuungskräfte aus der Region Hannover berücksichtigt?**

Nein, der Wohnsitz der Betreuungskräfte ist nicht entscheidend.

- X. Kann neben der Förderung der Region Hannover zusätzlich eine Förderung bei den Städten und Gemeinden beantragt werden?**

Ja, eine zusätzliche Förderung durch die Städte und Gemeinden ist möglich.

- XI. Meine zuständige Stadt bzw. Gemeinde bietet keine Fördermöglichkeit für Maßnahmen der Jugendarbeit an. Welche Möglichkeiten verbleiben?**

Die Region Hannover fördert ersatzweise vorläufig weiterhin örtliche Angebote in Städte und Gemeinden, in denen keine Fördermöglichkeiten bestehen. Voraussetzung ist ein vorheriger schriftlicher Antrag bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde auf eine Förderung. Die Ablehnung ist in diesem Fall Bestandteil des Antrages an die Region Hannover.

- XII. Können internationale Jugendbegegnungen gefördert werden?**

Ja, internationale Jugendbegegnungen können gefördert werden. Sie sind als Projekte der Jugendarbeit zu beantragen (Grundformular und Anlage 3). Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich bis zu 500 € und kann in Ausnahmefällen erhöht werden.